

Weitere Teilnahme- und Vertragsbedingungen

- ☒ Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Vergabe gem. § 120 GWB für Städte und Kommunen in Ihrem Verbandsgebiet durch. Kontaktstelle für die Vergaben ist demnach der Zweckverband. Auftraggeber ist jedoch die jeweilige Kommune.

- ☒ Wir bitten um Beachtung:
Es werden „NUR“ elektronische Angebote über das Vergabemanagementsystem www.vergabe.bayern.de zugelassen! Andere Angebotsabgaben per E-Mail, postalisch führen zum Ausschluss des Angebots.

Allerdings sind weiterhin Angebotsteile, die nicht den elektronischen Angebotsunterlagen beigelegt werden können (z. B. Muster, Proben, Modelle), an die in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen genannte Adresse (Postanschrift) der Zentralen Beschaffungsstelle zu senden.

Diese auf dem Postweg zugesandten Angebotsteile „müssen“ der Zentralen Beschaffungsstelle bis zur Angebotseröffnung vorliegen.

- ☒ Zu den Submissionen sind keine Bieter zugelassen.

- ☒ Eine Ortsbesichtigung ist:

☐ notwendig

☒ **empfohlen** und erfolgt gemäß Teil A „Allgemeine Bewerbungsbedingungen“ Ziffer 5 der Unterlage „Vergabeunterlagen Unterhalts (UR)- und Glasreinigung (Glas)_Teile A-F“

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass eine vorherige Objektbesichtigung für eine sachgerechte Kalkulation aus Sicht des Auftraggebers empfehlenswert ist.

Eine Objektbesichtigung ist an einem vom Auftraggeber jeweils noch zu bestimmenden Termin **im Zeitraum vom 09. – 16. April 2026** möglich (abschließende Festlegung durch den Auftraggeber). Interessenten müssen die Personen (max. 2 Personen), die von ihrer Seite an der Objektbesichtigung teilnehmen, mit Namen und Funktionsbezeichnung im Unternehmen angeben sowie den Tag, an dem sie die Besichtigung durchführen möchten.

Den so angemeldeten Interessenten wird das genaue Datum, die Uhrzeit und weitere Einzelheiten gesondert mitgeteilt. Interessenten, die in diesem Zeitraum nicht teilnehmen können, werden gebeten, dem Auftraggeber unverzüglich geeignete Terminvorschläge zu unterbreiten.

Wir weisen ausdrücklich auf Teil A Ziff. 5 der Vergabeunterlagen hin sowie darauf, dass eine Objektbesichtigung in den letzten sechs Arbeitstagen vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht mehr ermöglicht werden kann.

- ☒ Bei Unterbeauftragung sind bei der Einholung von Angeboten die kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu beteiligen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und des § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei jeder Unterbeauftragung die VOB/B bzw. die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen und dem Nachunternehmer keine davon abweichenden, ungünstigeren Regelungen aufzuerlegen.
- ☒ Etwaige Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil!
- ☒ Sollten im laufenden Vergabeverfahren Bieterfragen gestellt werden, Aufklärungen vom Bieter über den Angebotsinhalt verlangt werden, bzw. Bietergespräche zur Aufklärung des Angebotsinhalts geführt werden, erlangt folgender Satz Geltung:
Die im Vergabeverfahren beantworteten Bieterfragen sowie die im Rahmen der Prüfung und

- ☒ Wertung der Angebote vom Bieter abgegebenen Aufklärungen zum Angebotsinhalt und die im Rahmen von Bietergesprächen erstellten Protokolle werden Vertragsbestandteil.
Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bieter ein Angebot abzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt. (OLG Naumburg vom 30. Juli 2004, 1 Verg 10/04)

- ☒ Nachweis einer Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer erklärt, dass er über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt, wonach der Bieter bzw. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie Nachunternehmer in angemessener Höhe versichert ist/sind ODER er hiermit verbindlich zusichert, dass er im Falle der Beauftragung eine entsprechende Erhöhung der genannten Haftungssummen bzw. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung vornimmt, und zwar mindestens in folgender Höhe:

- | | |
|---|----------------|
| (a) Personenschäden bis mind. | € 5.000.000,00 |
| (b) Sach- und Vermögensschäden
sowie Umweltschäden bis mind. | € 2.000.000,00 |
| (c) Bearbeitungsschäden bis mind. | € 1.000.000,00 |
| (d) Schlüsselerlust bis mind. | € 250.000,00 |

- ☒ Auftragsänderung gemäß § 132 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GWB – Überprüfungs Klausel

- ☒ Vertragsauflösung und Übernahme durch nachrangige Bieter bei Reinigungsleistungen

Wird der Reinigungsvertrag vorzeitig beendet – unabhängig davon, ob dies durch ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung wegen nachhaltiger Schlechtleistung oder durch einvernehmliche Vertragsaufhebung erfolgt –, ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigungsleistungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens an einen der im ursprünglichen Vergabeverfahren nachrangig platzierten Bieter (mit einem wertbaren Angebot auf Rang 2 und Rang 3) zu vergeben.

Der Auftraggeber wird zunächst den zweitplatzierten Bieter anfragen, ob dieser bereit ist, die verbleibenden Leistungen zu den im ursprünglichen Angebot festgelegten Preisen und Qualitätsstandards zu übernehmen. Lehnt dieser ab oder kommt keine Einigung zustande, kann der drittplatzierte Bieter angefragt werden.

Die Beauftragung ist auf die Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrags beschränkt. Die Beauftragung ist auf auch für bereits erbrachte, aber aufgrund von Mängeln nachzubessernden Leistungen, möglich. Leistungsumfang, Reinigungsintervalle, Qualitätsanforderungen und Kontrollmechanismen bleiben unverändert.